

Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständige Behörden

§ 1. Zuständiges Departement ist das Departement für Inneres und Volkswirtschaft.

Aufgaben des Amtes für Geoinformation

§ 2. ¹Das Amt für Geoinformation übt die Aufsicht über die amtliche Vermessung aus und erlässt die notwendigen technischen und administrativen Weisungen.

²Es koordiniert Vermessungsvorhaben mit anderen Geodatenprojekten.

Kantonsgeometer

§ 3. Als Kantonsgeometer bezeichnet das Departement eine im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragene Person.

II. Vermarkung

Grenzfeststellung

§ 4. ¹Liegenschaftsgrenzen sind unter der Leitung einer im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragenen Person festzustellen und anschliessend zu verpflocken.

²Grundeigentümerinnen und -eigentümer wirken bei der Grenzfeststellung mit. Wer die Mitwirkung verweigert, haftet für die entstehenden Mehrkosten.

Einsprache und Klage

§ 5. ¹Nach dem Anbringen der Grenzzeichen ist den Grundeigentümerinnen und -eigentümern eine Einsprachefrist von 30 Tagen zu eröffnen, innert welcher sie die Grenzfestsetzung beim Gemeinderat anfechten können.

²Erfolgt eine Einsprache und erzielt der Gemeinderat keine Einigung, ist eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der zivilrechtlichen Klage anzusetzen.

³Bei unbenütztem Fristablauf wird die Grenzfestsetzung rechtsgültig.

Grenzzeichen

§ 6. ¹Grundstücksgrenzen sind entsprechend den Vorgaben des Bundes zu vermarken.

²Die Gemeinden können entlang von Flur- und Waldstrassen auf das Anbringen von Grenzzeichen in Absprache mit dem Amt für Geoinformation teilweise verzichten.

Gemeindegrenzen § 7. ¹Die Gemeindegrenzen sind entlang von natürlichen oder künstlichen Grenzen wie Bächen, Strassen und Eisenbahnlinien sowie entlang von Grundstücksgrenzen zu verlegen.
²Wo dies nicht möglich ist, sind die Grenzlinien als möglichst lange Geraden oder als Kreisbogen zu definieren.
³Grundstücke, die durch Gemeindegrenzen zerschnitten werden, sind entlang der Gemeindegrenzen aufzuteilen.

III. Prüfung, Auflage und Genehmigung

Verifikation § 8. ¹Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Prüfung durch das Amt für Geoinformation.
²Die Verifikation ist in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Ersterhebung und Erneuerung abzuschliessen.
³Festgestellte Mängel sind vor der öffentlichen Auflage zu beseitigen.

Öffentliche Auflage § 9. ¹Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz sind nach einer Ersterhebung oder Erneuerung, bei denen Grundeigentümerinnen oder -eigentümer in ihren Rechten berührt sind, während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
²Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde anzukündigen.
³Zu Beginn der Auflage ist den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, deren Adresse bekannt ist, unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen ein Güterzettel mit der Grundstücksbeschreibung zuzustellen.

Einsprache § 10. Gegen das aufgelegte Vermessungswerk und die Angaben im Güterzettel kann innerhalb der angesetzten Frist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Genehmigung § 11. ¹Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
²Werden nicht rechtsrelevante Informationsebenen bearbeitet, erfolgt die Genehmigung durch das Amt für Geoinformation.
³Die Genehmigung erfolgt gestützt auf den Verifikationsbericht des Amtes für Geoinformation und eine Bescheinigung des Gemeinderates über die erfolgte öffentliche Auflage des Vermessungswerkes und die Erledigung aller Rechtsmittel, die gerichtlich anhängigen Fälle ausgenommen.

IV. Geografische Namen

Zuständiges Amt

§ 12. ¹Das Amt für Geoinformation ist zuständige kantonale Behörde für geografische Namen, soweit die Fachgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Es ist insbesondere zuständig für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung (Flurnamen, Ortsnamen, Geländenamen, Bodenbedeckung und Einzelobjekte).

Nomenklaturkommission

§ 13. ¹Die Nomenklaturkommission ist Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung.

²Sie besteht aus zwei vom Departement bestimmten und zwei von der betroffenen Gemeinde bestimmten Mitgliedern. Sind mehrere Gemeinden betroffen, bestimmt jede Gemeinde ein Mitglied.

³Das Departement bestimmt:

1. für das Präsidium eine geeignete Person aus dem Amt für Geoinformation;
2. eine Fachperson aus dem Bereich der Sprachwissenschaften.

V. Nachführung und Unterhalt

A. Nachführungsmandat

Vergabe

§ 14. ¹Die Gemeinde beauftragt eine im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragene Person (Nachführungsgeometer) mit der Nachführung der amtlichen Vermessung (Nachführungsmandat).

²Das Nachführungsmandat wird in der Regel direkt vergeben.

³Wird eine Ausschreibung durchgeführt, sind die von der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter und den Ingenieur-Geometern Schweiz erarbeiteten Empfehlungen für die Ausschreibung von Nachführungsmandaten in der amtlichen Vermessung einzuhalten.

⁴Der Zuschlag ist im Amtsblatt zu publizieren.

Vertrag

§ 15. ¹Der Vertrag regelt den Inhalt des Nachführungsmandates und die Stellvertretung. Er ist mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils per Ende eines Kalenderjahres kündbar.

²Zum Nachführungsmandat gehört die Verwaltung des originalen und massgeblichen Datenbestandes.

³Die Nachführungsverträge unterliegen der Genehmigung des Amtes für Geoinformation.

B. Laufende Nachführung

Zuständige Person	<p>§ 16. Der von der Gemeinde beauftragte Nachführungsgeometer ist für die fachgerechte laufende Nachführung der amtlichen Vermessung zuständig.</p>
Meldepflicht der Gemeinde	<p>§ 17. Die Gemeinde meldet dem Nachführungsgeometer:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bewilligung und Vollendung oder Abbruch von Bauten und Anlagen, die eine Änderung des Inhalts der amtlichen Vermessung bewirken;2. Änderung von Strassennamen;3. neue und geänderte Gebäudeadressen.
Meldepflicht der Fachstellen	<p>§ 18. Die nach der Fachgesetzgebung zuständigen Stellen melden dem Nachführungsgeometer:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Änderungen von Bauten, Strassen, Wegen und anderen Objekten der Bodenbedeckung;2. Änderungen am Waldwegnetz, Rodungen, Aufforstungen und Waldfeststellungen;3. bauliche Veränderungen von Verkehrsanlagen und öffentlichen Gewässern;4. Änderungen von Lage- und Höhenfixpunkten 1 und 2;5. Änderungen von Hoheitsgrenzen.
Weitere Meldepflichten	<p>§ 19. ¹Die Werke melden dem Nachführungsgeometer Erstellung und Abbruch von oberirdischen Starkstromleitungen sowie Rohrleitungen, die dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe unterstellt sind.</p> <p>²Die kantonale Gebäudeversicherung meldet alle neuen und geänderten Gebäudeversicherungsnummern.</p> <p>⁵Verursacherinnen oder Verursacher melden gefährdete oder zerstörte Lage- oder Höhenfixpunkte.</p>
Grenzänderungen	<p>§ 20. ¹Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Grundbuchamt zuhanden des Nachführungsgeometers für geplante Grenzänderungen einen Vermessungsauftrag einzureichen.</p> <p>²Das Grundbuchamt bestätigt dem Nachführungsgeometer die grundbuchliche Erledigung der Grenzänderungen innert Wochenfrist.</p>
Rückmutation	<p>§ 21. ¹Können Grenzänderungen nicht innert einem Jahr seit Abgabe des Mutationsplanes im Grundbuch eingetragen werden, setzt das Grundbuchamt unter der Androhung der Rückmutation eine Frist von höchstens drei Monaten an.</p> <p>²Nach unbenütztem Fristablauf erteilt das Grundbuchamt dem Nachführungsgeometer den Auftrag zur Rückmutation der Grenzänderung.</p> <p>³Die Kosten gehen zu Lasten der Person, die den ursprünglichen Vermessungsauftrag erteilte.</p>

Berichtigungs-
mutation

§ 22. Zur Behebung von Widersprüchen in der amtlichen Vermessung reicht das Amt für Geoinformation dem Grundbuchamt zuhanden des Nachführungsgeometers den Auftrag für eine Berichtigungs-
mutation ein.

Kosten der Nach-
führung, Inkasso

§ 23. ¹Die Kosten der Nachführung werden nach einem vom Re-
gierungsrat genehmigten Tarif berechnet.
²Der Nachführungsgeometer stellt die Kosten mittels Entscheid in
Rechnung und besorgt das Inkasso. Bei Grenzänderungen kann er einen
Kostenvorschuss verlangen.
³Nach erfolgloser Betreibung geht die Forderung gegen Vergütung
der Nachführungs- und Betreibungskosten auf die Gemeinde über.

Erhaltung der Ver-
messungszeichen

§ 24. ¹Im Rahmen der Nachführung sind Vermarkung und Fix-
punkte zu überprüfen.
²Festgestellte Mängel sind auf Kosten jener Person zu beheben, die
sie verursacht hat.

C. *Periodische Nachführung*

Zuständigkeit des
Kantons

§ 25. Das Amt für Geoinformation ist für die periodische Nachfüh-
rung und für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nati-
onalem Interesse zuständig.

Öffentliche Auflage

§ 26. ¹Die öffentliche Auflage ist gemäss § 9 anzukündigen und
durchzuführen.
²Wird eine Informationsveranstaltung im Sinne von § 27 durchge-
führt, kann auf die Zustellung eines Güterzettels an Grundeigeneigentü-
merinnen und -eigentümer mit Wohnsitz im betroffenen Gebiet verzich-
tet werden.
³Auf Verlangen ist den Grundeigentümerinnen und -eigentümern ge-
gen Gebühr ein Planausschnitt über ihre Liegenschaften oder flächen-
mässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte zuzustellen.

Informations-
veranstaltung

§ 27. ¹Vor der öffentlichen Auflage kann im betroffenen Gebiet ei-
ne öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt werden.
²Die Veranstaltung ist im kantonalen Amtsblatt und in den Publika-
tionsorganen der Gemeinden des betroffenen Gebietes anzukündigen.
³An der Veranstaltung ist insbesondere über die geplanten Änderun-
gen und die Einsprachemöglichkeiten zu informieren.

Einsprache

§ 28. ¹Gegen die aufgelegte Nachführung und die Angaben im Gü-
terzettel kann innerhalb der angesetzten Frist beim Amt für Geoinforma-
tion Einsprache erhoben werden.
²Im Einspracheverfahren sind die betroffenen kantonalen Fachstellen
anzuhören.

D. Unterhalt

Aufgaben der Gemeinden

§ 29. Den Gemeinden obliegt der Unterhalt der amtlichen Vermessung, insbesondere:

1. Ergänzung des Netzes der Lagefixpunkte 3;
2. Reparatur von Lagefixpunkten 3;
3. Nachtrag und Änderung von Gebäudeversicherungsnummern und eidgenössischem Gebäudeidentifikator;
4. Ersatz ungenauer Daten durch lokale Entzerrungen;
5. Erfassung und Änderung von Strassennamen und Hausnummern;
6. Planaufbewahrung;
7. Datenhaltung (Verwaltung, Sicherung und Aufbewahrung).

Aufgaben des Kantons

§ 30. Dem Amt für Geoinformation obliegt der Unterhalt der Lage- und Höhenfixpunkte 2 sowie der Kantonsgrenze.

VI. Weitere Bestimmungen

Beglaubigung

§ 31. Einen Auszug aus der amtlichen Vermessung darf nur amtlich beglaubigen, wer das Nachführungsmandat für das entsprechende Gebiet hat.

Beitragskürzung

§ 32. ¹Das Departement kann Beiträge an die Kosten der amtlichen Vermessung verweigern oder kürzen, wenn nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt wurde.

²Die Angebote sind dem Amt für Geoinformation auf Verlangen einzureichen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 33. Die Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung vom 28. November 1998 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 34. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.